

# ① Antrag auf Beurlaubung von Schülern

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name/Vorname des/der Schülers/Schülerin:
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum:
Klassenlehrer/in:	Klasse:
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	<b>Beachten Sie die HINWEISE zur Beurlaubung auf der Rückseite/2. Seite!</b>

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss, von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

---

## ② Stellungnahme Klassenlehrer/in

Die Beurlaubung wird  befürwortet  nicht befürwortet

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

---

## ③ Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- abgelehnt. Begründung \_\_\_\_\_

Original: Schüler/in  
Kopie: Schülerakte  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Schulleiter/in

## **HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

## **VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011**

### **§ 3 Befreiung und Beurlaubung**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. <sup>3</sup>Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.